

### Eine progressive Grundsteuer.

Heute überreichten die Abgeordneten Bauz und Genossen folgenden Antrag betreffend die Einführung einer progressiven Grundsteuer: Die deutschösterreichische Staatsregierung beabsichtigt die Einführung einer 25%igen Grundsteuer vom Katastralreinertrag mit progressiven Kriegszuschlägen

bis 2000 Kronen	80%
von 2000 " bis 3000 Kronen	100%
3000 " " 6000 "	120%
über 6000 "	150%

Nach dieser Skala werden die kleinen Landwirtschaftsbefitzer, deren Katastralreinertrag unter oder an der Grenze des Existenzminimums liegt, im übermäßiger Weise, die mittleren Grundbesitzer zu stark belastet, während die Eigentümer größerer Grundflächen mit einem weit über dem Existenzminimum gelegenen Katastralreinertrag viel zu wenig betroffen werden.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag: Die vorstehenden, von der Staatsregierung beabsichtigte Skala dahin umzuändern, daß

bis zu Kronen	1000	bis Kronen	2000	50 Prozent
von	2000	3000	80	
"	3000	6000	110	
"	6000	12.000	160	
über	12.000		200	

Kriegszuschläge auf die Grundsteuer zu erheben sind. Da die Ermittlung eines auf alle Gebiete des deutschösterreichischen Staates anwendbaren Schlüssels über das Höchstmaß des zulässigen Bodenbesitzes in einer Hand sich äußerst schwierig gestaltet, kommt der Einführung einer progressiven Grundsteuer eine umso größere Bedeutung zu, als durch sie die agrarreformativischen Bestrebungen nach einer gerechten, auf die weitesten Kreise der Landwirtschaft treibenden Staatsbevölkerung ausgedehnten Bodenverteilung und auf die Beseitigung des Latifundienbesitzes in wirksamster Weise gefordert werden können.

Nach der von den Gefertigten vorgeschlagenen Progression würde der Prozentsatz auf den Katastralreinertrag bei 25 Prozent Grundsteuer bezogen,

bis 1000 Kronen	sich mit 12 1/2 %	zusammen 37 1/2 %
von 1000 bis 2000 Kronen	" " 15 %	40 %
2000 " 3000 "	" " 20 %	45 %
3000 " 6000 "	" " 27 1/2 %	52 1/2 %
6000 " 12.000 "	" " 40 %	65 %
über 12.000 Kronen	" " 50 %	75 %

bezeichnen. Nach der von der Staatsregierung in Aussicht genommenen Progression bezieht sich die Grundsteuer samt Kriegszuschlägen

bis 2000 F	mit 20 Proz. Kriegszuschlag	mit 45 Proz.
von 2000 bis 3000 F	25	50
3000 " 6000 "	30	55
über 6000 F	37 1/2	62 1/2

Bei den landwirtschaftlichen Grundstücken bietet der Katastralreinertrag eine annehmbare Grundlage zur Bemessung mit entsprechenden relativen Abstufungen. Wenn er auch heute weit hinter dem wirklichen Ertrag zurückbleibt, so muß dennoch in Betracht gezogen werden, daß — abgesehen von der doppelten Besteuerung — zu den Grundsteuern und den Kriegszuschlägen noch die Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen kommen, deren Höhe vielfach die Grundsteuer erreicht, ja übergreift. Dazu kommt aber noch der schwerwiegende Umstand, daß die Erträge in nächster Zeit einen bedeutenden Rückgang aufzuweisen haben werden, weil die Kultur- und Düngungsverhältnisse infolge des

Krieges eine völlige Vernachlässigung erfahren haben und das Betriebsinventar in hohem Maße unbrauchbar und ersatzbedürftig geworden ist.

Bei den Wäldern bildet dagegen der Katastralreinertrag keine verlässliche Grundlage, weil er bei den ertragsreichen Nadelwäldern vielfach geringer bemessen ist, als bei den ertragsarmen Wäldern, welche nur Brennholz liefern. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß der Katastralreinertrag seinerzeit nur nach dem Brennholz ermittelt wurde. In dem einen Falle beträgt der wirkliche Ertrag oft das Fünffache, in dem zweiten Falle nur das Einfache. Es ist daher unerlässlich, das Besizwerderecht auf alle Reinertragsjähre auszudehnen, um auf diesem Wege schreienden Gärten einer ungerechten Besteuerung zu beseitigen.

Als gerechte Bemessungsgrundlage der Kriegszuschläge stellt sich der Besizwert (Gemeinwert) vor dem Kriege dar. Dies hätte auch den Vorteil, daß dabei Liegenschaften zur Besteuerung herangezogen würden, die sonst der Einkommensteuer entgehen, wie Jagdgüter, Baustellen etc.

Bei Anwendung des Gemeinwertes vor dem Kriege als Bemessungsgrundlage beantragen die Gefertigten die Einhebung von Zuschlägen bei einem Besizwerte

bis Kr.	25.000	bis	50.000	0,3 Prozent
von Kr.	25.000	50.000	0,4	
"	50.000	100.000	0,5	
"	100.000	300.000	0,6	
"	300.000	500.000	0,7	
"	500.000	1.000.000	0,8	
"	1.000.000	3.000.000	1	
über Kr.	3.000.000		1,2	

Die Erhebung der Besizwerte vor dem Kriege wird keinerlei besondere Schwierigkeiten bieten und ist überdies eine unerlässliche Voraussetzung für die Schaffung einer Wertzuwachssteuer, sowie die geplante Vermögensabgabe.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag, die Nationalversammlung wolle beschließen: „Der Einführung progressiver Zuschläge zur Grundsteuer ist der Besizwert vor dem Kriege zur Bemessung zugrunde zu legen und hiebei die Progression nach der vorstehenden Skala zur Anwendung zu bringen. In formaler Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag dem volkswirtschaftlichen Ausschuss zuzuweisen.“